



Netzwerk
Kinder von Inhaftierten
Bayern

STICH WORT VERZEICHNIS

Kinder von Inhaftierten
Fachbegriffe Justiz verständlich erklärt



Stichwortverzeichnis Justiz

Übersicht

A.....	4
Anstaltsleitung.....	4
Abteilungsleitung.....	4
Aktenzeichen	4
Anwärter*innen.....	4
Aufschluss	4
Ausführung	4
Ausgang.....	4
Aussetzung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe	4
AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst).....	4
B.....	4
Bayerischer Vollstreckungsplan.....	4
Behördentag bei Entlassung	4
Beschränkungsbeschlüsse	4
Besuch.....	5
Besucherlaubnis	5
Besuchsform	5
Beugehaft.....	6
Bewährung.....	6
Bewährungshilfe	6
BgH (Besonders gesicherter Haftraum)	6
D.....	6
Disziplinarmaßnahme (Diszi).....	6
E.....	6
Einkauf	6
Einschluss	7
Endstrafe.....	7
Entlassung.....	7
Erzwingungshaft	7
Erstvollzug.....	7
ESB (Externe Suchtberatung).....	7
F.....	7
FA (Frauenanstalt)	7
Familienorientierter Strafvollzug	7
Forensik.....	7
Freispruch	7
G.....	7
Geld.....	7
Geschlossener Vollzug	8

H.....	8
Habe.....	8
Haftantritt.....	8
Haftbefehl.....	8
Haftkostenbeitrag.....	8
Haftraum.....	8
Haftraumkontrolle.....	8
Hafturlaub.....	8
Halbstrafe.....	8
Hausarbeiter.....	8
Hofgang.....	8
J.....	8
JAA (Jugendarrestanstalt).....	8
JM (Justizministerium).....	8
JVA (Justizvollzugsanstalt).....	9
K.....	9
Kammer.....	9
KA (Krankenabteilung).....	9
Kvl.....	9
L.....	9
Landesfachstelle Netzwerk Kinder von Inhaftierten.....	9
Lebenslang.....	9
Lebendkontrolle.....	9
Lockerungen.....	9
M.....	9
MA (Männeranstalt).....	9
Maßregelvollzug.....	9
O.....	10
Offener Vollzug.....	10
Ordnungshaft.....	10
R.....	10
Rapportschein.....	10
Regelvollzug.....	10
S.....	10
Schub.....	10
Sicherungsverwahrung.....	10
Sozialtherapeutische Anstalt (SothA).....	10
SothA G.....	10
SothA S.....	10
Sprechtschein.....	10
StA (Staatsanwaltschaft).....	11
Strafhaft.....	11
Strafgesetzbuch (StGB).....	11

Strafvollzugsgesetz (StVollzG)	11
T	11
Taschengeld	11
„Therapie statt Strafe“, § 35 BtmG, auch „ein 35er“	11
Tor	11
Trennscheibe	11
U	11
Überbrückungsbeihilfe	11
Überbrückungsgeld	11
Übergangsmanagement	11
Umschluss	11
Untersuchungshaft (U-Haft)	12
Urinkontrolle (UK)	12
V	12
Verschubt werden	12
Vollzugsplan/Vollstreckungsplan	12
Vormelder	12
W	12
Wohilverhaltensphase	12
Z	12
Zugang	12
Zwei-Drittel	12

A

Anstaltsleitung: Vertritt die Haftanstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Abteilungsleitung: Die Abteilungsleitung(en) sind neben der Anstaltsleitung Ansprechpersonen für die Gefangenen. Sie entscheiden über [Disziplinarmaßnahmen](#) sowie [Lockerungen](#) bei Gefangenen.

Aktenzeichen: Das Aktenzeichen ist eine feste Kombination aus Buchstaben und Zahlen, unter der der Fall bei Gericht geführt wird. Das Aktenzeichen muss bei allen Rückfragen ans Gericht oder die Staatsanwaltschaft angegeben werden. Es ist auf den Unterlagen zur Anklage oder Verhandlung zu finden.

Anwärter*innen: Bezeichnung für die Auszubildenden des [Allgemeinen Vollzugsdiensts](#).

Aufschluss: In dieser Zeit sind die Haftraumtüren geöffnet. Meist muss in dieser Zeit auch geduscht werden, weil die Duschen nicht am Haftraum, sondern auf dem Flur sind.

Ausführung: Wie Ausgang, nur unter Aufsicht der Justizvollzugsbediensteten. Ausführungen gibt es bspw. häufig zur*m Ärzt*in.

Ausgang: Geeigneten Gefangenen kann Ausgang gewährt werden. Ausgang ist eine festgelegte Zeit, die eine inhaftierte Person ohne Aufsicht außerhalb der Haftanstalt verbringen kann. Der Ausgang muss in der Anstalt bei der Abteilungsleitung beantragt werden.

Aussetzung des Strafrests bei zeitiger Freiheitsstrafe (also nicht lebenslang): [§ 57 StGB](#)

- Abs. 1: Die Reststrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn mindestens 2/3 der Haftstrafe verbüßt wurde. Relevant hierfür ist der Schutz der Allgemeinheit. Die inhaftierte Person muss zudem zustimmen (siehe [Zwei-Drittel](#)).
- Abs. 2: Die Reststrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn mindestens die Hälfte der Haftstrafe verbüßt wurde und die Gesamtstrafe zwei Jahre nicht übersteigt sowie die Person das erste Mal in Haft ist (siehe [Halbstrafe](#)).

AVD (Allgemeiner Vollzugsdienst): Die Justizvollzugsbeamt*innen, deren Aufgaben die Betreuung, Beaufsichtigung und Unterstützung von Gefangenen sind. Sie stehen in täglichem und unmittelbarem Kontakt zu den Inhaftierten und sind häufig erste Ansprechpersonen bei Krisen oder Problemen.

B

Bayerischer Vollstreckungsplan: Ein Dokument, das festlegt, wer in welches Gefängnis kommt – in Abhängigkeit von der Haftdauer, dem Gerichtsbezirk, [Erstvollzug](#)/[Regelvollzug](#), dem Geschlecht sowie dem Alter.

Behördentag bei Entlassung: Fällt das Haftende beispielsweise auf das Wochenende oder auf einen Feiertag, kann die Entlassung vorgezogen werden, sodass die Person nach der Entlassung die Möglichkeit hat, Behördenangelegenheiten direkt zu erledigen. (Art 18 BayStVollzG)

Beschränkungsbeschlüsse: Während der U-Haft können unterschiedliche Einschränkungen für den Inhaftierten vom Gericht erlassen werden. Darunter fallen:

- die Überwachung der Post, Telefonate und Besuche
- Besuche und Telefonate brauchen vorher eine Genehmigung ([Sprechschein](#))
- Trennung von einzelnen oder allen anderen Gefangenen
- die Übergabe von Gegenständen beim Besuch braucht vorher eine Genehmigung (das ist jedoch in den bayerischen Gefängnissen grundsätzlich nicht erlaubt)
- die gemeinsame Unterbringung im [Haftraum](#) mit anderen Inhaftierten ist eingeschränkt oder verboten (§119 StPO)
- [Trennscheibe](#)

Besuch: Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche werden in der Hausordnung der jeweiligen JVA geregelt. Inhaftierte können regelmäßig in der JVA besucht werden. Diese Besuche finden in einem extra Besuchsbereich statt, der sich in der Nähe des [Tors](#) befindet und von der restlichen Anstalt abgetrennt ist. Bayerischen Inhaftierten der Strafhaft stehen eine Stunde, der U-Haft zwei Stunden Besuch pro Monat zu. Die Anstaltsleitungen können jedoch auch mehr erlauben, weshalb die Möglichkeiten von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich sind.

- In der Strafhaft muss für Besuche nur ein Besuchstermin ausgemacht werden. In der U-Haft benötigt man eventuell zusätzlich einen Sprechschein.
- Zum Besuch muss man immer die Ausweise aller Besuchenden mitbringen. Bei kleinen Kindern reicht häufig auch die Geburtsurkunde (bitte beim Vereinbaren des Besuchstermins erfragen!).
- Man darf nichts mitnehmen: Essen und Getränke, Geschenke, gemalte Bilder etc. darf man nicht mitnehmen. In vielen JVAen ist es aber möglich, im Besuchsbereich Getränke und Snacks zu kaufen – hierfür darf meist Kleingeld mitgenommen werden.
- Beispielhafter Ablauf eines Besuchs: Man klingelt außen am Tor der JVA und wird in die Anstalt gelassen. Danach spricht man mit dem*r Torbeamten*in, meldet sich an und gibt den eigenen Ausweis ab. Hier erhält man häufig ein Papier, auf dem der eigene Name sowie der Name des Inhaftierten zu finden sind. Meist werden dann die eigenen Gegenstände eingeschlossen und man geht durch einen Metalldetektor-Rahmen (der sieht aus wie die älteren Modelle am Flughafen). Danach wird man zum Besucher*innenwarteraum gebracht und danach zum Besucher*innenzimmer. Nach der Besuchszeit wird man wieder abgeholt und zurück zum*r Torbeamten*in gebracht. Dort kann man die eingeschlossenen Sachen zurückholen und erhält den eigenen Ausweis zurück. Dann kann man die JVA wieder verlassen.
- Ob Körperkontakt beim Besuch erlaubt ist, ist abhängig von der Besuchsform und dem zuständigen Beamten.

Besuchserlaubnis: auch Besuchsgenehmigung (siehe [Sprechschein](#)).

Besuchsform:

- **Langtisch**
Mehrere Besuche finden gleichzeitig an einem langen Tisch statt, bei dem sich die inhaftierte Person und die Besuchenden, meist durch eine halbhohle Scheibe getrennt, gegenüber sitzen.
- **Cafeteria/Tischgruppenbesuch**
Mehrere Besuche finden gleichzeitig an getrennten Tischgruppen innerhalb eines Raumes statt. Es gibt keine Trennung durch Scheiben o.ä.
- **Trennscheibenbesuch**
Der Besuch findet in einem Raum statt, der die Besuchenden und die inhaftierte Person durch eine durchgängige und durchsichtige Scheibe ([Trennscheibe](#)) trennt. Meist muss über einen Hörer (wie ein Telefonhörer) miteinander gesprochen werden.

- **Einzelbesuch**
Der Besuch findet in einem Raum statt, in dem nur die Besuchenden Personen sowie die inhaftierte Person sind.
- **Überwachter Besuch**
Der Besuch wird durch Vollzugspersonal oder die Polizei überwacht. Meist findet er im Einzelbesuchsraum oder einem extra dafür vorgesehenen Besuchsraum statt.
- **Digitale Besuche über Videotelefonie (Teams)**
- **Telefonate (Besuchersatz)**

Beugehaft: Darunter versteht man ein rechtliches Zwangsmittel, das angewendet wird, um die Aussagebereitschaft oder die Erfüllung bestimmter Handlungen zu erzwingen. Sie wird in der Regel dann verhängt, wenn eine Person trotz gerichtlicher Anordnung nicht bereit ist, eine Aussage zu machen oder eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Dabei handelt es sich nicht um eine Strafe im klassischen Sinne, sondern um ein Mittel, um den Willen der betroffenen Person zu brechen und sie zur Kooperation zu bewegen.

Bewährung: Heißt auch Strafaussetzung.

- Das bedeutet, dass eine verurteilte Person keine Haftstrafe erhält, da davon auszugehen ist, dass die Person auch ohne Haftstrafe keine weiteren Straftaten begeht, jedoch eine Zeit der „Überwachung“ angeordnet wird, in der die Person zeigen muss, dass sie nicht mehr straffällig wird.
- Es kann auch bedeuten, dass eine inhaftierte Person einen Teil der Strafe abgeleistet hat und der restliche Teil zur Bewährung ausgesetzt wird. Siehe [§57 StGB](#) und [§35 BtmG](#).
- Die Person muss sich also „bewähren“ und zeigen, dass sie sich an die geforderten Umstände hält, die im Urteil festgelegt werden. Darunter fallen immer die Termine mit der [Bewährungshilfe](#). Zusätzlich können weitere Forderungen festgelegt werden.

Bewährungshilfe: Hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind Beschäftigte der Justiz. Organisatorisch sind sie den Landgerichten zugeordnet. Meist sind es Sozialpädagog*innen, die die Bewährungszeit überwachen und Unterstützung anbieten, um die [Bewährung](#) erfolgreich abzuschließen.

BgH (Besonders gesicherter Haftraum): Darunter versteht man einen Haftraum, der nur eine Matratze und eine Toilette enthält und eingesetzt wird, wenn Inhaftierte eine Gefahr für sich oder andere darstellen.

D

Disziplinarmaßnahme (Diszi): Das Strafvollzugsgesetz (ab §102) legt für Inhaftierte Pflichten fest. Wer dagegen verstößt, kann mit einer Disziplinarmaßnahme bestraft werden. Dazu gehören Freistellung von oder Entzug der Arbeit, Arrest oder Beschränkung des Einkaufs.

E

Einkauf (in §22 StVollzG / Art 24. BayStVollzG geregelt): Inhaftierte dürfen von ihrem [Hausgeld](#) sowie von ihrem [Taschengeld](#) aus einem von der JVA bereitgestellten Angebot einkaufen. Der Einkauf findet meist einmal pro Monat statt.

Einschluss: Das ist die Zeit, in der Inhaftierte in ihrem Haftraum sind und die Haftraumtüren abgeschlossen sind.

Endstrafe: Bezeichnet das Ende der vom Gericht verhängten Strafe. Das meint den letzten Tag, den eine inhaftierte Person in Haft sein müsste, um die ganze Freiheitsstrafe, ohne eine vorzeitige Haftentlassung auf Bewährung, abzusitzen.

Entlassung: Das Verlassen der Haftanstalt nach vollendeter Haftstrafe.

Erzwingungshaft: Das ist eine besondere Form der Haft, die dazu dient, die Zahlung eines Bußgeldes oder die Erfüllung einer Pflicht zu erzwingen. Erzwingungshaft selbst stellt keine Strafe dar.

Erstvollzug: Verurteilte, die im In- oder Ausland bisher insgesamt nicht mehr als drei Monate Strafe verbüßt haben und bei denen keine Sicherungsverwahrung angeordnet war oder ist, kommen in den Erstvollzug.

ESB (Externe Suchtberatung): In den bayerischen Haftanstalten gibt es ein Suchtberatungsangebot. Die Fachkräfte sind nicht bei der Justiz, sondern bei externen Trägern angestellt und haben somit gegenüber der JVA Schweigepflicht. Themen die häufig besprochen werden, sind die Therapievermittlung (siehe [§35 BtmG](#)), Umgang mit Suchtdruck und Rückfallprophylaxe.

F

FA (Frauenanstalt): Bezeichnung für eine Haftanstalt, in der ausschließlich Frauen untergebracht sind. Es kann sich dabei um eine eigenständige Anstalt, aber auch um eine Teilanstalt handeln.

Familienorientierter Strafvollzug: Fachkonzept zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung, um Inhaftierungsfolgen für Angehörige abzumildern (Mitbestrafung).

Forensik: Klinik für psychisch kranke und suchtkranke Straftäter*innen, in den psychologischen und psychiatrischen Behandlungen angeboten werden.

Freispruch: Die angeklagte Person kann wegen der Tat nicht verurteilt werden und wird deshalb freigesprochen. Das kann aus rechtlichen Gründen (beispielsweise Schuldunfähigkeit) oder tatsächlichen Gründen (die Person hat die Tat nicht begangen, Mangel an Beweisen) eintreten.

G

Geld: In den JVAen gibt es kein Bargeld, dennoch müssen Dinge (bspw. [Einkauf](#)) bezahlt werden. Wer wie viel Geld ausgeben darf und was gespart werden muss, ist klar geregelt.

- **Eigengeld:** Selbst eingebrachtes Geld, eingezahltes Geld oder Bezüge, die nicht [Hausgeld](#), [Überbrückungsgeld](#) oder [Haftkostenbeitrag](#) sind. Über dieses Geld kann frei verfügt werden.
- **Hausgeld:** Darf für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden: 3/7 vom Gesamtgeld
- **Taschengeld:** Wer ohne Verschulden keine Arbeit hat, erhält auf Antrag Taschengeld – es entspricht dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung (d.h. 12 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch). Es darf für Einkauf o.ä. verwendet werden.
- **Sondergeld:** Für besondere Zwecke (Sondereinkauf, Krankenbehandlung, Telekommunikation) kann Geld eingezahlt werden. Wenn es nicht aufgebraucht wird, wird es dem Eigengeld gutgeschrieben.

- Überbrückungsgeld

Geschlossener Vollzug: Ist die Vollzugsform, bei der Menschen eingeschlossen sind und die Haftanstalt nicht oder nur auf Antrag / bei Notfällen verlassen können. Es werden besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen, dass Menschen nicht flüchten können.

H

Habe: Bezeichnet alle Dinge, die einer inhaftierten Person gehören. Kann auch ein Ort sein, an dem alle Dinge gesammelt werden, die der Inhaftierte mitgebracht hat, jedoch nicht auf dem Haftraum besitzen darf (bspw. Ausweis, Geldbeutel, Handy). Hier können auch Dinge abgegeben werden, die dem Inhaftierten bei der Entlassung gegeben werden sollen.

Haftantritt: Der Aufnahmetag ins Gefängnis. Mit der Verurteilung erhält die verurteilte Person eine Ladung zum Haftantritt. Hier ist eine Zeitspanne genannt, in derer sich die verurteilte Person in die JVA begeben muss.

Haftbefehl: Eine gerichtliche Anordnung zur Festnahme einer Person.

Haftkostenbeitrag: Menschen die in Haft arbeiten, müssen einen Beitrag für die Kosten der Haft bezahlen.

Haftraum: Ein Zimmer im Gefängnis, das in Deutschland mindestens sechs qm pro Person groß sein muss. Auf dem Haftraum befindet sich mindestens ein Bett, ein Schrank, ein Tisch mit Stuhl und eine abgetrennte Toilette mit Waschbecken. Es gibt auch Mehrbettzimmer mit entsprechend mehr Schränken und Stühlen.

Haftraumkontrolle: Systematische Durchsuchung des Haftraums auf verbotene Gegenstände.

Hafturlaub: Beschreibt Urlaub von der Haft – also außerhalb der Haftanstalt. Ab einer abgeleisteten Haftdauer von sechs Monaten kann dieser beantragt werden, pro Vollstreckungsjahr können bis zu 21 Tage genehmigt werden.

Halbstrafe: Der Zeitpunkt, an dem eine inhaftierte Person die Hälfte der Haftstrafe verbüßt hat. (siehe [§57 StGB](#))

Hausarbeiter: Ist die Person, die in einer Gefängniseinheit für unterschiedliche Tätigkeiten (Putzen, Ordnung, Essen holen) zuständig ist.

Hofgang: Inhaftierte dürfen einmal pro Tag eine Stunde nach draußen. Sie halten sich in dieser Zeit im Hof des Hafthauses auf, weshalb die Aktivität Hofgang heißt.

J

JAA (Jugendarrestanstalt): Eigene Teilanstalt, in der der Jugendarrest, also ein kurzfristiger Freiheitsentzug zur erzieherischen Maßnahme, vollzogen wird.

JM (Justizministerium): Das staatliche Ministerium, welches für die Organisation, Kontrolle, Verwaltung und Weiterentwicklung staatlicher Rechtspflege zuständig ist. Zusätzlich wirkt das JM an der Gesetzgebung mit.

JVA (Justizvollzugsanstalt): Der Name der Institution, in der eine Verurteilung zu einer Haftstrafe vollzogen wird.

K

Kammer: Eng verwandt mit der [Habe](#). Hier werden die persönlichen Gegenstände der Gefangenen gelagert, die sie während des Aufenthalts nicht besitzen dürfen. Zusätzlich ist es der Ort, an dem alle weiteren Dinge des täglichen Bedarfs gelagert sind. Bei jeder Neuaufnahme werden die Inhaftierten hier mit Anstaltskleidung, Zahnbürste, Geschirr usw. ausgestattet. Auch Verbrauchsgüter werden hier gelagert und ausgegeben.

KA (Krankenabteilung): Hierher werden Inhaftierte verlegt, die so krank sind, dass sie nicht auf dem Haftraum bleiben können. Sie erhalten dort je nach Bedarf ärztliche und pflegerische Unterstützung.

Kvi: Abkürzung für Kinder von Inhaftierten.

L

Landesfachstelle Netzwerk Kinder von Inhaftierten: Ist ein Strukturprojekt in unterschiedlichen Bundesländern, dass die Versorgung und Unterstützung von Kindern mit inhaftierten Elternteilen verbessern soll. Die Landesfachstellen bieten u.a. Qualifizierungen für Fachkräfte und Beratung für Angehörige und Kinder selbst an.

Lebenslang: Eine lebenslange Freiheitsstrafe ist eine auf unbestimmte Zeit verhängte Haftstrafe. Die Mindestdauer beträgt dabei 15 Jahre.

Lebendkontrolle: Physische Sichtprüfung des Inhaftierten (Anwesenheit und Unversehrtheit). Findet obligatorisch bei Ein-/Aufschluss und nachts statt.

Lockerungen: Vollzugslockerungen beschreiben Maßnahmen, die den Inhaftierten mehr Privilegien geben. Ein Beispiel ist der [Ausgang](#).

M

MA (Männeranstalt): Bezeichnung für eine Haftanstalt, in der ausschließlich Männer untergebracht sind. Es kann sich dabei um eine eigenständige Anstalt, aber auch um eine Teilanstalt handeln.

Maßregelvollzug: Die Unterbringung psychisch kranker oder suchtkranker Straftäter zur Therapie und zum Schutz der Allgemeinheit.

- **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB):** Wenn eine Straftat im Zustand der (verminderten) Schuldunfähigkeit wegen erheblicher psychischer Störung begangen wurde und zu erwarten ist, dass von der Person weiterhin Gefahr ausgeht, wenn keine Behandlung erfolgt, kann das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen (siehe [Forensik](#)).
- **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§64 StGB):** Wenn eine Straftat aufgrund einer Abhängigkeit begangen wurde, kann das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen. Dafür braucht es eine Erfolgsaussicht und einen kausalen Zusammenhang zwischen Abhängigkeit und Tat.

O

Offener Vollzug: Ist eine Form des Strafvollzugs mit geringeren Sicherheitsmaßnahmen, als im geschlossenen Vollzug. Das Ziel ist die Resozialisierung und soziale Integration. Gefangene haben dann bspw. die Möglichkeit, bei einem Betrieb außerhalb der JVA zu arbeiten. Bestimmte Zeiten müssen dennoch in der JVA verbracht werden.

Ordnungshaft: Ist eine Form der Haft, die zur Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen und zur Wahrung der Gerichtsbarkeit angeordnet wird. Es handelt sich nicht um eine strafrechtliche Strafe.

R

Rapportschein: Antragschein, der für alle Anträge in Haft verwendet wird. Heißt manchmal auch Vormelder. Für alle Dinge außerhalb des normalen Haftalltags müssen Anträge geschrieben werden. Diese Anträge werden dann bearbeitet und in der Akte des Inhaftierten gesammelt. Hier wird beispielsweise die Aufnahme in eine Arbeitsstätte, ein Gespräch mit dem Sozialdienst oder eine Beratung bei der Externen Suchtberatung beantragt.

Regelvollzug: Gefangene die bereits eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüßt haben, verbüßen weitere Freiheitsstrafen dann im Regelvollzug.

S

Schub: Verlegung in eine andere Haftanstalt.

Sicherungsverwahrung: Kann vom Gericht angeordnet werden, wenn davon auszugehen ist, dass dies zum Schutz der Allgemeinheit notwendig ist. Es geht bei diesem Freiheitsentzug nicht um Strafe, sondern nur um den Schutz, weshalb die Sicherungsverwahrung auch nicht bei allen Straftaten angeordnet werden kann. Die Straftaten, wegen derer man Sicherungsverwahrung angeordnet bekommen kann, sind im §66 StGB zu finden. Die Sicherungsverwahrung endet erst, wenn das Gericht feststellt, dass keine Gefahr mehr von der untergebrachten Person ausgeht.

Sozialtherapeutische Anstalt (SothA): Unter einer Sozialtherapeutischen Anstalt versteht man Einrichtungen des Strafvollzugs, die spezielle therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen vorhält. Zielgruppe sind besonders rückfallgefährdete Gewaltstraftäter*innen. Auch Sexualstraftäter*innen können eine SothA durchlaufen, wenn sie zu einer Haftstrafe über zwei Jahren verurteilt wurden. Die SothAen können eigenständige Anstalten oder in andere Haftanstalten integriert sein. Die Therapiekonzepte sind auf mehrere Jahre ausgelegt.

SothA G: Sozialtherapeutische Anstalt für Gewaltstraftäter*innen.

SothA S: Sozialtherapeutische Anstalt für Sexualstraftäter*innen.

Sprechschein (auch **Besuchserlaubnis**): Der Sprechschein ist ein Dokument, das von einem zuständigen Gericht oder Staatsanwaltschaft ausgestellt wird und den Besuch des Inhaftierten erlaubt. Er ist erforderlich, um den Inhaftierten in Untersuchungshaft zu besuchen. Der Sprechschein wird nur Auf Antrag ausgestellt. Für diesen Antrag braucht man das Aktenzeichen des Falls, den

Namen und das Geburtsdatum der inhaftierten Person sowie Name und Geburtsdatum der besuchenden Person(en).

StA (Staatsanwaltschaft): Staatliche Behörde als Teil der Justiz, zu deren Aufgaben besonders die Durchführung von Ermittlungsverfahren und die Anklageerhebung in Strafsachen gehören (Quelle Duden).

Strafhaft: Das ist die Haftstrafe, die eine Person nach einer rechtskräftigen Verurteilung verbüßen muss. Die Dauer der Strafhaft wird im Urteil festgelegt.

Strafgesetzbuch (StGB): Das Gesetzbuch, in dem die meisten Straftaten aufgeführt sind. Es ist das zentrale Gesetz des deutschen Strafrechts und regelt die strafrechtlichen Bestimmungen in Deutschland.

Strafvollzugsgesetz (StVollzG): Das Gesetz, in dem der Strafvollzug geregelt wird. Es gibt ein Landesgesetz, das für ganz Deutschland gilt und zusätzlich ein Gesetz von jedem Bundesland.

T

Taschengeld: siehe [Geld](#).

„Therapie statt Strafe“, § 35 BtmG, auch „ein 35er“: Zurückstellung der Strafvollstreckung, ermöglicht auch drogenabhängigen Straftätern, eine Freiheitsstrafe zugunsten einer Therapie zur Bewährung aussetzen zu lassen, um die Sucht zu behandeln und Rückfälle zu verhindern. Die Antragstellung aus Haft heraus ist langwierig und nur unter bestimmten Bedingungen (Haftdauer, Delikt) möglich.

Tor: Eingang ins Gefängnis.

Trennscheibe: Darunter versteht man eine durchsichtige Scheibe, die Gefangene von anderen Personen trennt. Sie dient dazu, dass keine Gegenstände ausgetauscht werden können und verunmöglicht Berührungen zwischen inhaftierter Person und Besuchenden.

U

Überbrückungsbeihilfe: Wenn ein Inhaftierter bei Entlassung mittellos ist, kann Überbrückungsbeihilfe gewährt werden. Es kann zusätzlich bei der Entlassung Kleidung ausgegeben werden.

Überbrückungsgeld: In Haft angesparter Betrag, der die ersten vier Wochen nach Haft finanziell absichern soll. Es wird bei der Entlassung bar ausbezahlt, kann aber auch an bspw. die Bewährungshilfe oder die Straffälligenhilfe ausgezahlt werden und dort für die Person eingeteilt werden. Es wird während der Haft angespart.

Übergangsmanagement: Ist der Überbegriff für alle Maßnahmen, die den Übergang aus der Haft heraus erleichtern sollen. Darunter fallen beispielsweise Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Kontakte zu sozialen Einrichtungen und Beratung.

Umschluss: Bezeichnet einen Besuch zwischen Inhaftierten während des [Einschlusses](#). Beim Umschluss können Inhaftierte sich zusammen in einen Haftraum einschließen lassen, normalerweise ist das nur während der Freizeit möglich.

Untersuchungshaft (U-Haft): Ein Haftrichter kann Untersuchungshaft erlassen, wenn eine Person dringend tatverdächtig ist. Für die U-Haft muss immer ein Haftgrund vorliegen: Die Person befindet sich schon auf der Flucht oder es besteht Fluchtgefahr (ggf. ins Ausland). Ein weiterer Haftgrund ist die Verdunklungsgefahr, also die Gefahr, dass auf Beweismittel eingewirkt wird und die Ermittlungen gefährdet werden. Der letzte Haftgrund ist die Wiederholungsgefahr. Zusätzlich muss die Anordnung der U-Haft verhältnismäßig zur möglichen Strafe stehen. Die U-Haft dauert in der Regel bis sechs Monate und darf nur in Ausnahmefällen verlängert werden, beispielsweise wenn das Verfahren und die Ermittlungen sehr umfangreich sind

Während der U-Haftzeit werden die Briefe von der Staatsanwaltschaft überprüft, weshalb die Zustellung häufig länger dauert (ein bis vier Wochen). Zusätzlich kann es sein, dass die inhaftierte Person nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gesprochen oder besucht werden darf. Hierfür muss dann ein [Sprechschein](#) oder eine [Besuchserlaubnis](#) beantragt werden.

Urinkontrolle (UK): Untersuchung des Urins auf Betäubungsmittel zur Überwachung der Abstinenz.

V

Verschubt werden: siehe [Schub](#).

Vollzugsplan/Vollstreckungsplan: Im Art. 9 Bayerisches Strafvollzugsgesetz ist festgeschrieben, dass bei einer Vollstreckungsdauer von mehr als einem Jahr ein Vollzugsplan erstellt wird. Im Vollzugsplan sind alle vollzuglichen Maßnahmen, pädagogischen und sozialpädagogischen Maßnahmen sowie alle therapeutischen Maßnahmen aufgeschrieben, die ein Inhaftierter während seiner Haft durchlaufen soll. Es handelt sich dabei also um so etwas wie einen individuellen „Fahrplan“. Er wird zu Beginn der Haft erstellt und regelmäßig fortgeschrieben.

Vormelder: siehe [Rapportschein](#).

W

Wohilverhaltensphase: In vielen JVAen müssen Inhaftierte zu Beginn ihrer Inhaftierung zeigen, dass sie sich an Regeln halten, und keine Gefahr für sich/andere darstellen. In dieser Phase haben sie deshalb eingeschränkte Privilegien – bspw. nur Besuche mit Trennscheibe, keine oder eine eingeschränkte Teilnahme an Gruppenangeboten, [Umschluss](#) oder Arbeit.

Z

Zugang: Anderes Wort für Aufnahme. Inhaftierte werden hier durchsucht, müssen private Gegenstände und Kleidung abgeben und erhalten ihre Ausstattung der JVA. Während des Zugangs werden die Inhaftierten über ihre Rechte und Pflichten in der JVA aufgeklärt und erhalten eine Information zum Tagesablauf sowie eine ärztliche Untersuchung. Sie werden danach auf ihren Haftraum gebracht.

Zwei-Drittel: Siehe [§57 StGB](#).

Quellen:

<https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/justizvollzug/hinweisebaystvollzgefangene.pdf>

<https://www.juraforum.de/lexikon/untersuchungshaft>

<https://justiz-und-recht.de/justizministerien-aufgaben-und-zustaendigkeiten/>

Strafvollzugsgesetz (Artikel 9 – Regelung der SothA; Artikel 129ff: Sicherungsverwahrung)

Strafgesetzbuch (§57, §66)

<https://www.juki-online.de/fragen-antworten/>

Vielen Dank an die Landesfachstelle Bremen für die Inspiration und Vorlage.